

## Zivilgesetzbuch

### (ZGB)

### (Unterbindung von Ehen bei rechtswidrigem Aufenthalt)

### Änderung vom 12. Juni 2009

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 31. Januar 2008<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. März 2008<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### I

Das Zivilgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 98 Abs. 4*

<sup>4</sup> Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorbereitungsverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

*Art. 99 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Verlobten mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

<sup>1</sup> BBl 2008 2467

<sup>2</sup> BBl 2008 2481

<sup>3</sup> SR 210

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>4</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich**

*Art. 9 Abs. 1 Bst. j und 2 Bst. i*

<sup>1</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- j. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches<sup>5</sup> und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Das BFM kann die vom ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- i. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004.

**2. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004<sup>7</sup>**

*Art. 5 Abs. 4*

<sup>4</sup> Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

*Art. 6 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Partnerinnen oder Partnern mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

<sup>4</sup> SR 142.51

<sup>5</sup> SR 210

<sup>6</sup> SR 211.231

<sup>7</sup> SR 211.231

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 12. Juni 2009

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 12. Juni 2009

Der Präsident: Alain Berset

Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 23. Juni 2009<sup>8</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 2009

